

Name der Gesellschaft:  
Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.

会社名：  
マッセン石炭鉱山会社

認可年月日：  
1853.12.05.

業種：  
鉱山精錬

掲載文献等：  
Extra-Beiblatt zum 52. Stücke des Amtsblattes der Regierung zu Arnberg,  
Jg.1853, SS.513-532.

ファイル名：  
18531205MGK\_ALL.PDF

# Extra-Beiblatt

zum 52. Stücke des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Arnsberg, den 24. December 1853.

## Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft  
 „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“  
 am 5. d. M. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-  
 Urkunde sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen  
 Kenntniß.

N. 607.  
 Massener Ge-  
 sellschaft für  
 Kohlenbergbau.

Arnsberg, den 20. December 1853.

\* \* \*

Nachstehender Allerhöchster Erlaß wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 23. November d. J. will ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ mit dem Domicil zu Dortmund genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Acte vom 19. October 1853 verlautbarten Gesellschafts-Statuten, jedoch mit folgenden Maaßgaben bestätigen: 1) im §. 4 am Schluß ist statt: „Errichtung“ zu setzen „Erreichung“; 2) im §. 6 ist im letzten Absatz hinter „Zu dieser Erhöhung, welche“ einzuschalten „nur“; 3) auf der Rückseite der Dividendenscheine ist §. 20 der Statuten wörtlich abzudrucken; 4) im §. 12 ist der letzte Satz dahin zu fassen: „Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maaßgabe der §§. 20 und 21 Theil I. Lit. 7 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Secretariate des Kreisgerichts in Dortmund“; 5) im §. 14 ist statt „Bedingung“ zu setzen „Benennung“; 6) im §. 23 ist hinter „Präsidenten“ einzuschalten „und einen Vice-Präsidenten“.

Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 5. December 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß das Original desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 12. December 1853.

(L. S.)

**Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**

von der Heydt.

Ausfertigung.

\* \* \*

Register Nro. 143.

Verhandelt zu Iserlohn, den neunzehnten October eintausend achthundert drei und fünfzig.

Vor mir Franz Ludwig Kobl, Königlich Preussischem Notar im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm, wohnhaft zu Iserlohn, erschienen heute, von Person bekannt:

- 1) der Kaufmann und Fabrikhaber Herr Carl Dießsch zu Nenöge bei Iserlohn,
- 2) der Commerzienrath und Fabrikhaber Herr Carl Diedrich Ebbinghaus, zu Iserlohn wohnhaft,

welche die Aufnahme einer Notariats-Urkunde beantragten.

Da rücksichtlich deren Dispositionsfähigkeit kein Bedenken obwaltete, so gaben Compargenten in Gegenwart der zugezogenen Instrumentszeugen, nämlich:

- 1) des Franz Simon,
- 2) des Franz Blume,

beide Fabrikarbeiter, hieselbst wohnhaft,

welche mit dem Notar versichern:

daß ihnen, Notar und Zeugen, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den bekannten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom elften Juli eintausend achthundert fünf und vierzig ausschließen,

nachstehendes Gesellschafts-Statut mit der Bitte zum notariellen Protocolle, davon eine legale Ausfertigung dem Herrn Commerzienrath Ebbinghaus zu ertheilen.

Zufolge verehrlicher Verfügung der Königl. Regierung zu Arnberg vom sechs und zwanzigsten September dieses Jahres sind mehrfache Abänderungen der durch den unterzeichneten Notar am vier und zwanzigsten April dieses Jahres zu Schwelm festgestellten Statuten der „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ verfügt respective empfohlen.

Mit Bezug auf die uns in den transitorischen Bestimmungen des Statuts vom vier und zwanzigsten April dieses Jahres behufs Annahme dieser Abänderungen und Zusätze ertheilten Specialvollmacht, haben wir diese Abänderungen angenommen und auf Grundlage derselben stellen wir nunmehr die Statuten der durch den genannten Akt begründeten Gesellschaft, wie folgt, fest:

## S t a t u t

der

### Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.

#### Titel eins.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

#### Paragraph eins.

Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird zwischen dem Fabrikbesitzer Carl Dießsch zu Neudge, dem Commerzienrath Carl Dieblich Ebbinghaus, dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Wilhelm Foest zu Cöln, dem Kaufmann Franz Leiden in Cöln, dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Friedrich Hermann Löhbecke zu Iserlohn und dem Rittergutsbesitzer Carl Dverweg zu Haus-Lethmathe bei Iserlohn und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien daran betheiligen werden, durch Gegenwärtiges eine Actien-Gesellschaft unter den hier nach folgenden Formen und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November acht zehnhundert drei und vierzig errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

### **Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.**

Dieselbe bleibt, dem vorerwähnten Gesetze vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig und allen den Bergbau betreffenden ergangenen oder künftig ergehenden gesetzlichen Anordnungen in allen Punkten unterworfen.

#### **Paragraph zwei.**

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Dortmund.

#### **Paragraph drei.**

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt. Zur Verlängerung ihrer Dauer über fünfzig Jahre, welche in der durch Paragraph neun und dreißig bestimmten Weise beschloffen werden kann, ist die Königliche Bestätigung erforderlich.

#### **Titel zwei.**

Gegenstand der Gesellschaft.

#### **Paragraph vier.**

Die Gesellschaft bezweckt:

- 1) die Erwerbung von Muthungen und Belehnungen auf Steinkohlen, sowie auf andere in diesen Muthungen und Belehnungen vorkommenden Mineralien in dem Westphälischen und Rheinischen Oberbergamts-Bezirk, insbesondere zwischen Dortmund und Anna;
- 2) die Gewinnung der in den erworbenen Muthungen und Belehnungen vorkommenden Steinkohlen und sonstigen nutzbaren Mineralien, sowie die weitere Verarbeitung dieser Steinkohlen und Mineralien in alle dem Handel und dem Consumo anpassenden Formen;
- 3) die Erwerbung und Errichtung aller Anlagen, welche zur Errichtung des vorgenannten Zweckes erforderlich sind.

#### **Paragraph fünf.**

Alle in den vorhergehenden Paragraphen nicht speciell angeführten Operationen sind der Gesellschaft sämmtlich untersagt.

### **Titel drei.**

#### **Kapital und Actien.**

#### **Paragraph sechs.**

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus zwölfhunderttausend Thalern Preussisch Courant. Dasselbe zerfällt in sechstausend Actien, jede zu zweihundert Thalern.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt, und der Königlichen Regierung in Arnberg in authentischer Form nachgewiesen seyn wird, daß die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet sey. Die Gesellschaft hat das Recht, durch Beschluß der Generalversammlung ihr Grundkapital auf eine und eine halbe Million Thaler zu erhöhen.

Zu dieser Erhöhung, welche in der durch Paragraph neun und dreißig bestimmten Weise beschloffen werden kann, ist die ministerielle Genehmigung erforderlich.

#### **Paragraph sieben.**

Die Actien der Gesellschaft sind Nominal-Actien, auf bestimmte Inhaber lautend, und werden in nachstehender Art ausgefertigt. Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Namen-Register ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten.

Die Formulare der Actien- und Dividendenscheine lauten wie folgt:

**Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.**

Begründet durch notariellen Vertrag vom .....  
 bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom .....

**A c t i e** Nro. ....

über

Zweihundert Thaler Preussisch Courant.

Herr (Name und Stand) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie Nummer (wörtlich) bei der „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ für den Betrag von „Zweihundert Thalern“ theilhaftig und hat als solcher alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Der Actie sind zehn Dividende-Coupons, pro 1. Januar 185..... bis 1. Januar 18..... einschließlich beigelegt.

Ausgefertigt Dortmund, den .....

Trockener Stempel.

Der Verwaltungsrath.  
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub Folio ..... des Actien-Registers.  
(Unterschrift des contr. Beamten.)

**Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.**

(Die, die Rechte und Pflichten der Actionaire betreffenden Statut-Paragraphen werden, soweit nöthig oder zweckmäßig, inserirt.)

(Gesetzsammlung de 185— Stück Nro. ....)

Der Verwaltungsrath der „Maffener Gesellschaft für Kohlenbergbau“  
bescheinigt hierdurch, daß gegenwärtige Actie Nro. .... heute auf den  
de..... Herr..... überschrieben worden ist.

Dortmund, den .....

Fol. .... Nro. .... des Registers.

Der Verwaltungsrath.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



**Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.**

Anweisung zur Actie Nro. ....  
 Eingetragen in das Coupons-Register Fol. ....

Unterschrift des Control-Beamten.

I.

**Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.**

Dividende Coupon

zu der Actie Nro. ....

Inhaber empfängt am 2. Mai 185  
 gegen diesen Coupon an der Kasse in Dort-  
 mund oder an den bekannt zu machenden Stel-  
 len die statutenmäßig ermittelte Dividende  
 für das Geschäftsjahr 185 / 186  
 Dortmund, den .....

Der Verwaltungsrath.  
 Unterschrift p. facsimile.

Eingetragen Fol. ....  
 (Unterschrift des Control-Beamten.)

Inhaber empfängt am 2. Januar 186..... die zweite Serie der Dividende-Coupons zu der umstehend bezeichneten Actie.

Dortmund, den .....

Der Verwaltungsrath.  
(Unterschrift p. facsimile.)

	<p>Zahlbar am 2. Mai 185..... für das Geschäftsjahr pro 1. Januar 185..... bis 1. Januar 185.....</p>
	<p>§. 20. Die Dividenden verfahren zu Gun- sten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom 2. Mai anzurechnen.</p>

## Paragraph acht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preussischen Staatsanzeiger zu Berlin, in der Cölnischen Zeitung und in der Elberfelder Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigbleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

## Paragraph neun.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft, in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Procent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die Paragraph acht bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrags verfallen. Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltenen Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheim fallen, und die erworbenen Ansprüche erlöschen. An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

## Paragraph zehn.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

## Paragraph elf.

Gehen Actien verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien ausgesetzt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortificirt sind.

## Paragraph zwölf.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich Domicil im Bezirke des Kreisgerichts zu Dortmund. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person (und in Ermangelung der Bestimmung einer

Person) nach Maaßgabe der Paragraphen zwanzig und ein und zwanzig Theil eins Titel sieben der Allgemeinen Gerichtsordnung.

#### Paragraph dreizehn.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

#### Paragraph vierzehn.

Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair, unter welcher Bedingung es auch sey, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraphen neun vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

#### Paragraph fünfzehn.

Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von Letzterem mitzuunterzeichnende schriftliche Erklärung des Cedenten, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen.

Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungsrath vorzulegen. Sie soll eben so, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie, von dem Verwaltungsrath in das Actien-Register eingetragen werden. Daß dieses geschehen, ist auf der Actie von dem Verwaltungsrath zu vermerken.

Hierdurch wird aber in der Vorschrift des Paragraphen zwölf, Absatz drei des Gesetzes über die Actiengesellschaften vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig nichts geändert.

### Titel vier.

#### Bilanz, Dividende und Reservefonds.

#### Paragraph sechszehn.

Mit dem einundzwanzigsten December eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den drei zunächstfolgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

### Paragraph siebenzehn.

Die General-Versammlung beschließt jährlich, wie viel von dem Reingewinn als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Procent desselben zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden.

Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

### Paragraph achtzehn.

Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefonds ein Fünftel des Grundkapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Voraussetzung der zehn Procent durch einen Beschluß der Generalversammlung ein- weilen aufgehoben oder vermindert werden.

### Paragraph neunzehn.

Die Dividenden werden jährlich am zweiten Mai ausgezahlt.

Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

### Paragraph zwanzig.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind, an gerechnet.

### Titel fünf.

#### Verwaltung.

### Paragraph ein und zwanzig.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft sowie zur Vertretung derselben wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Actionaire ernannt.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im Paragraphen acht erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Drittel erneuert und treten alsdann die drei ältesten Mitglieder aus.

Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos, die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung des Jahres achtzehnhundert sieben und fünfzig. Bis dahin bilden die Herren Carl Diezsch, Carl Friedrich Ebbinghaus, Wilhelm Foest, Franz Leiden, Friedrich Hermann Löbbcke, Carl Overweg und drei Mitglieder, welche die erste Generalversammlung ernannt, den Verwaltungsrath.

#### Paragraph zwei und zwanzig.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zwanzig Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

#### Paragraph drei und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten; ihre Functionen dauern ein Jahr, sie können wieder gewählt werden.

Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste Mitglied der Anwesenden ihre Stelle.

#### Paragraph vier und zwanzig.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen und von ihr geht die definitive Ernennung aus.

Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, den es vertritt, geendet haben würden.

#### Paragraph fünf und zwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, in der Regel wenigstens einmal im Monat und in der Regel in Dortmund. Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit des Vice-Präsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Administrationsrathes.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

#### Paragraph sechs und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthums-handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Activ-Capitalien und Immobilarkaufschillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Löschungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Producte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehälter und etwaigen Cautionen; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren, wobei jedoch auf die Ausnahme-Bestimmung des Paragraph dreißig, wegen Suspension und Entlassung des Special-Directors verwiesen wird. Zu Käufen und Verkäufen von Immobilien, sowie zu Neubauten und Anlagen ist, sobald sie den Betrag von hunderttausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich. Gleicherweise bedürfen Anleihen über hunderttausend Thaler der Zustimmung der Generalversammlung.

#### Paragraph sieben und zwanzig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den Special-Director zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren unter Ausstellung einer Special-Vollmacht.

#### Paragraph acht und zwanzig.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung außer dem Ersatz für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen eine Tantieme von fünf Procent vom Reingewinn.

### Paragraph neun und zwanzig.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Special-Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine beratende Stimme hat. Die Besoldung des Special-Directors kann zum Theil in einem Antheile vom Reingewinne bestehen.

Der Special-Director unterzeichnet die Correspondenz sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefassten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, doch müssen alle Unterschriften des Special-Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden. Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des Special-Directors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungsrath dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

### Paragraph dreißig.

Der mit dem Special-Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrath ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Special-Director vermittelst eines mit einer Stimmenmehrheit von sieben Stimmen gefassten Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehens oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der Generalversammlung anzutragen.

Die Entlassung wird durch die Generalversammlung, nachdem der Special-Director, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionaire dem beschlüssen Beschlusse beitreten. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Special-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.



## Titel sechs.

### General-Versammlung.

#### Paragraph ein und dreißig.

Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig in Dortmund eine Versammlung derjenigen Actionaire statt, auf deren Namen fünf oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

#### Paragraph zwei und dreißig.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Paragraphen acht erwähnten Zeitungen, sowohl die regelmäßigen als auch die außergewöhnlichen Versammlungen, wenn er es für dienlich erachtet oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens fünfhundert Actien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden.

Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

#### Paragraph drei und dreißig.

In der Generalversammlung können abwesende Actionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Versammlung vorzulegen. Procuraträger einer Handlungs-Firma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung.

#### Paragraph vier und dreißig.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder die nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

#### Paragraph fünf und dreißig.

Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der Generalversammlung zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen.

Die Protocolle der Generalversammlung werden jedoch sämmtlich gericht-

lich oder notariell aufgenommen und von den vorgenannten Personen und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

#### Paragraph sechs und dreißig.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit; alle Beschlüsse der Generalversammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrheit ebenfalls statt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Je fünf Actien geben eine Stimme; jedoch erlangt ein Actionair durch Besitz oder Vollmacht zusammen niemals mehr als fünfzig Stimmen.

#### Paragraph sieben und dreißig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten Generalversammlung zu verlegen, welche nicht von ihm ausgehen und ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammen treten werde, um die Erklärung des Verwaltungsraths zu hören und deshalb Beschluß zu fassen.

#### Paragraph acht und dreißig.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Commissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind. Die Functionen der Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die Generalversammlung an und hören mit dem Abschlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Functionen untersuchen die Commissarien im Domicil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die Generalversammlung hat über die ihr vorzulegende Bilanz dem Verwaltungsrathe Decharge zu erteilen.

#### Paragraph neun und dreißig.

Änderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen be-

schlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterem ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Actionairen, welche mindestens tausend Actien besitzen, verpflichtet. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

### Titel sieben.

#### Auflösung der Gesellschaft.

#### Paragraph vierzig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung, durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschloffen werden. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen acht und zwanzig, neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maafgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

### Titel acht.

#### Schlichtung von Streitigkeiten.

#### Paragraph ein und vierzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionairen in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theils die drei Schiedsmänner von dem Director des Kreisgerichts in Dortmund ernannt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage seyn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle processualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft

befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Kreisgerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

### Titel neun.

#### Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

#### Paragraph zwei und vierzig.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Schließlich bemerken wir, daß sich in dem notariellen Akt de dato Schwelm den vier und zwanzigsten April dieses Jahres an der dadurch begründeten Gesellschaft betheiligte haben:

- Carl Diezsch mit einhundert fünfzig Actien,
- Carl Ebbinghaus mit einhundert Actien,
- Herr Wilhelm Foest mit einhundert fünfzig Actien,
- " Franz Leiden mit einhundert Actien,
- " Friedrich Hermann Löhbecke mit einhundert Actien,
- " Carl Overweg mit einhundert Actien.

Da ein Weiteres nicht zu verhandeln war, so ist dieses Protocoll vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Carl Diezsch,

gez. Carl Diedrich Ebbinghaus.

Wir, Notar und Zeugen, attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, Statt gefunden hat, sie in unserer Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen und von ihnen genehmigt, solche auch von den Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist.

Actum ut supra.

Franz Ludwig Nohl,

Franz Simon,

Franz Blume.

Vorstehende, in das Register einhundert drei und vierzig, Jahr achtzehnhundert drei und fünfzig eingetragene Verhandlung wird hierdurch einmal für Herrn Commerzienrath Ebbinghaus ausgefertigt.

Franz Ludwig Nohl,  
Justizrath und Notar.

(L. S.)

---